



Rechtsabteilung

Landesärztekammer Thüringen · Postfach 100740 · 07707 Jena

Im Semmicht 33 · 07751 Jena

Herrn
Elmar Kordes

Telefon: 03641 614

Telefax: 03641 614

Internet:

08559 Oberhof

Ihr Ansprechpartner: **Frau**

Durchwahl: **03641 614**

Bereichsfax: **03641 614**

Bereichs-E-Mail: **jura@la**

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

Datum: 12. Januar 2005

Ihr Schreiben vom 03.01.2005

Sehr geehrter Herr Kordes,

Ihr o. g. Schreiben haben wir zur Kenntnis genommen.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt hatte uns bereits auf unsere Nachfrage hin Ende Dezember über die Aussage der Frau Dr. L. informiert. Sicherlich ist es nicht schön, daß die Klinik ihre Recherchen nicht von Anfang an genau durchgeführt hat und es nunmehr zu drei verschiedenen Aussagen kam. Die Korrespondenz zwischen Landesverwaltungsamt und Klinik findet jedoch über die Klinikverwaltung statt. Die Landesärztekammer hat auf die Klinikverwaltung keinerlei Einfluß. Sie hat nur die Berufsaufsicht über ihre Mitglieder, die ausschließlich Ärzte sind. Insofern kann der Punkt der drei verschiedenen Aussage der Klinik von der Kammer nicht weiter geprüft werden.

Bei den Aussagen der Frau Dr. L. und dem Brief an die Gynäkologin Frau Dr. ist die Zuständigkeit der Kammer wiederum gegeben.

Das Landesverwaltungsamt hat uns mitgeteilt, daß ihm nur die erste Seite des Briefes an die Gynäkologin vorliegt, die Seite mit der Unterschrift fehlt. Da jedoch als Zeichen im Briefkopf Has-am vermerkt ist, gehen wir davon aus, daß der Brief von Frau Dr. Has geschrieben ist. Insofern müsste dieses Problem an die Bayerische Landesärztekammer weitergereicht werden. Sollte sich aus der Unterschrift ergeben, daß der Brief von einem anderen Arzt geschrieben wurde, so bitten wir um entsprechende Information.

Leider lag entgegen Ihrer Ankündigung die Erinnerungsaufzeichnung der Frau Dr. L. Ihrem Schreiben nicht bei. Insofern können wir uns zur Zeit nur auf Ihre und die Aussagen des Landesverwaltungsamtes stützen. Danach ist die Anästhesistin in die Rettungsstelle gerufen worden, wo bereits mehrere Ärzte mit der Patientin beschäftigt waren. Insofern ist es ohne weiteres möglich, daß eine Inaugenscheinnahme sicherlich auch mit kurzer Verständigung mit den untersuchenden Ärzten im vorliegenden Fall ausreichend gewesen sein könnte, um festzustellen, daß eine Behandlung durch einen Facharzt für Anästhesiologie in diesem Moment nicht notwendig war. Das Fachgebiet der Anästhesiologie umfasst die allgemeine und lokale Anästhesie einschließlich deren Vor- und Nachbehandlung, die Aufrechterhaltung der vitalen Funktionen während operativer Eingriffe, die Wiederbelebung sowie die Intensivmedizin und die Schmerztherapie in Zusammenhang mit den für das Grundleiden zuständigen Ärzten. Da bereits ein Internist vor Ort war, zu dessen Fachgebiet ebenfalls die intensivmedizinische Behandlung

gehört und Wiederbelebungsmaßnahmen oder Ähnliches zu diesem Zeitpunkt nicht notwendig waren, gehen wir davon aus, daß ein entsprechendes Eingreifen eines Anästhesisten zu diesem Zeitpunkt nicht notwendig war.

Folgt man dem Standpunkt der Anästhesistin, daß insofern auch keine Dokumentation der Inaugenscheinnahme notwendig war, so ist die Aufnahme einer anästhesistischen Untersuchung in den Arztbrief und die Eidesstattliche Erklärung des Herrn Prof. Dr. nicht nachvollziehbar.

Zur Dokumentationspflicht des Arztes ist zu sagen, daß Inhalt und Umfang der ärztlichen Dokumentationspflicht bis heute weder in der ärztlichen Berufsordnung noch gesetzlich eindeutig geregelt sind. Die diesbezügliche Rechtsprechung war zunächst von einer Ausweitung der ärztlichen Dokumentationspflicht geprägt, zeichnet sich jedoch heute dadurch aus, daß von dem behandelnden Arzt grundsätzlich nur das zu dokumentieren ist, was an diagnostischen Maßnahmen und medizinischen Leistungen aus medizinischer Sicht, insbesondere auch um eine ordnungsgemäße Nachbehandlung zu gewährleisten, erforderlich ist (BGH, NJW 1999, 3409, BGH 1993, 2375) Um Inhalt und Umfang der ärztlichen Dokumentation einzugrenzen, ist nach dem jeweiligen Dokumentationszweck zu fragen. Zu den Dokumentationszwecken zählen zum einen die Therapiesicherung, zum anderen aber auch die Beweissicherung und die dem Arzt gegenüber dem Patienten aus dem Behandlungsvertrag obliegende Rechenschaftslegung. Aus diesen einzelnen Dokumentationszwecken ergibt sich, daß letztlich entscheidend ist, welcher Behandlungsschritt aus medizinischen Gründen geboten ist, um einerseits die ordnungsgemäße Therapie und Nachbehandlung des Patienten sicherzustellen, andererseits auch dem Informationsinteresse des Patienten zu genügen und den Behandlungsverlauf nachvollziehbar darstellen zu können. Hierzu hat der BGH mehrfach festgestellt, daß eine Dokumentation die aus medizinischer Sicht nicht erforderlich ist, auch aus Rechtsgründen nicht geboten ist. Welche Dokumentation allerdings medizinisch geboten ist, ist immer im Einzelfall zu entscheiden.

Insofern gehen wir zum jetzigen Zeitpunkt davon aus, daß die Nichtdokumentation der anästhesiologischen Inaugenscheinnahme keine schwere Berufspflichtverletzung der Dokumentationspflicht darstellen muß.

Geht man davon aus, daß die Anästhesistin sich wahrheitsgemäß an den Ablauf erinnert, so ist andererseits die Dokumentation einer anästhesistischen Untersuchung im Arztbrief und ggf. die eidesstattliche Aussage des Herrn Prof. Dr. berufsrechtswidrig. Wobei zur Entlastung von Herrn Prof. Dr. angeführt werden muß, daß dieser zum Zeitpunkt der Aufnahme der Patientin gemäß den vorliegenden Unterlagen nicht bei der Patientin war und die Aussage wahrscheinlich auf Grund der Dokumentation im Arztbrief getroffen hat.

Sicherlich wird die Kammer im vorliegenden Fall Frau Dr. L. noch einmal zur Stellungnahme auffordern um zu prüfen, ob die Inaugenscheinnahme und die Nichtdokumentation der Inaugenscheinnahme berufsrechtlich zu beanstanden sind. Berufsrechtliche Maßnahmen sind der Kammer jedoch aus den Ihnen schon mehrfach erläuterten Gründen nicht mehr möglich.

Wir hoffen, Ihnen Ihre Fragen damit vorerst ausreichend beantwortet zu haben und wünschen Ihnen ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2005.

Mit freundlichen Grüßen

Abteilungsleiterin